

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 11

Berlin, den 14. März 1931

2. Jahrgang

Zur Konferenz der Reichsfachgruppe Gärtnerei, Park, Friedhof

Unter der bescheidenen Bezeichnung Konferenz tritt am 13. und 14. März in Kochel das Parlament der Arbeitnehmer in den Gärtnereien und gärtnerischen Anlagen zusammen. Tatsächlich ist es die bisher größte Tagung der freigewerkschaftlichen Gärtnerbewegung und gewiß wird sie in ihrer Bedeutung hinter dem Verbandstag 1929, der die Eingliederung des Verbandes der Gärtner in den „Gesamt-Verband“ beschloß, nicht zurückstehen, sondern ihn wahrscheinlich übertreffen. Jene letzte „Generalver-

sammlung“ des Gärtnerverbandes beendete mit ihrem Entschluß, die Selbständigkeit anzugeben, um durch Vereini-gung mit den Kollegen der öffentlichen Betriebe ein härteres Glied, einer mächtigen Gesamtheit zu werden, vor allem den Willen zur Macht! Die Bedeutung dieses Schrittes wurde dann auch bald von dem Arbeitgeberverband, dem „Reichsverband des deutschen Gartenbaues“, ge-würdigt, dessen Organ ans folgendes in das Stammbuch schrieb: „Daß der Rufschwung der deut-schen Arbeitnehmerchaft und ihr wachsender Ein-fluß in Staat, Wirt-schaft und Verwaltung in allererster Linie der frühzeitigen und krassen Zusammenfassung der Kräfte zu verdanken ist, ist eine heute allseits anerkannte Tatsache. Auch daß dieser Zusammen-schluß nicht nur zur wirtschaftlichen Stärkung der Arbeitnehmerchaft, sondern durch die geistigen und kulturellen Einrichtungen der Ver-bände zu einer sachlich vervollkommenen Ausbildung beigetragen hat und damit der deutschen Wirtschaft in ihrer Gesamtheit wert-volle Dienste zu leisten vermochte, unterleant keinem Zweifel.“

Wie es eine Arbeitstagung sein soll und sein wird, darum auch die manchen sonderbar anmutende Wahl des Tagungs-



Wappenstein der Gärtner in einer Wirtschaft des Gemüsegärtner-Verortes Wollsch bei München

ortes. Inmitten köp-flicher Natur, fernab ge-legen vom Lärm und To-sen des nervenzer-rüttelnden Betriebes der modernen rationalisier-ten Ausbeutung mensch-licher und maschineller Arbeitskraft, ist hier aber die beste Konzen-tration für unsere Be-ratungen gegeben. Daß wir uns dort im eige-nen Heim, nämlich in einem Ferienheim unseres „Gesamt-Ver-bandes“, befinden, wird das kollektive Gefühl ver-stärken, einem großen, starken Ganzen anzu-gehören, das für die bestmögliche Ausfüh-rung gefasster Ent-schlüsse bürgt. — Es ist auch das erstmalig in der gewerkschaftlichen Gärtnerbewegung, daß

Wolsten
p ge-
Barten-
e selbst
ues oft
en Ein-
at auf-
Berufs
Herrn
einem
en weit-
Beltung
lichkeit
ei soll
Stunden
roj. (1).
h“ nur
ten soll
ember,
Oktober,
Stunden.
o hne
ehmern,
is durch
r Kamp
Dem-
berständ-
ollen er-
40 Mk.,
en Jahr
b Kamp
r meint
unter-
aum ein
er diesen
rgt auch
ohnuna“
gehaltener
dien der
„reinen
kommen,
an nicht,
immung
kliche
er dieses
währnten
eglichen“
gewisser-
ab; Bel-
eter des
r vor-
ssen sind
nmentare
orgreifen.

eine solche Tagung in Bayern stattfindet. 1896 tagte eine Generalversammlung des damals noch recht „blauen“ „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins“ in Nürnberg, um die kurz zuvor auf dem Erfurter Gärtnerstag beschlossene Vereini-gung aller gärtnerischen Organisationen zu sabotieren und zu zerstückeln. Mit zufriedenen Lächeln blicken wir jetzt in Kochel auf diese Erinnerung zurück.
Bayern hat übrigens für den Gärtnerberuf recht wichtige Ent-wicklungen gesehen. Im Mittelalter sind gärtnerische Kulturen mit den Gewürzen, Gemüsen, Früchten und Pflanzen vor allem über Bayern nach Deutschland gekommen, denn über Augsburg und Nürnberg führte die große Handels-straße, die Deutschland mit Rom verband. Im Jahre 480 n. Chr. erschienen in Bayern bereits Gesehe zum Schutz der Kulturen. Augsburger Dokumente vom Jahre 1267 berichten über den An-bau von Obst und allerlei Gemüse. Reiche Handelsherren, wie die Fugger, Welser und Hochstetter, schufen sich große Gärtnereien. In Augsburg wurde um 1415 der „Baumpelzer“ zu den freien Künstlern gezählt, 1560 traten in bayerischen Städten die erste n Handlungsgärtner auf — es waren Italiener, die seines Gemüse für die Tafel der Patrizier züchteten — 1638 erhielten die „Kult- und Blumengärtner“ in Bayern Korporationsrechte, später auch die „Stadt- und Gemüsegärtner“. Um 1460 wurden in Bamberg, das jahrhundertlang Weltberühmtheit wegen

Kollegin
Gärtner
politische
in jeder
verloren
ist, als es
bewahren.
uchen, sie
schoben zu
warren.
nd stammt
b. kam er
Pachtung
r Kinder.
s 20 Mk.
noch Wert-
wären,
rganisieren.
Darauf
Kollegin
el Kunden-
er auch
at alle
ne die Be-
erhalten.

seiner Gemüsekulturen genoh, bereits 70 solcher Betriebe gezählt, die ihre Produkte sogar nach Holland ausführten, von wo jetzt die große Einfuhr zu uns kommt.

In der Geschichte der Gärtnerei in Bayern finden sich also Dokumente, die für uns heute noch besonders wichtig sind, weil sie beweisen, daß die Darstellungen falsch sind, die behaupten, die Gärtnerei habe sich aus der Landwirtschaft als deren „intensivster Zweig“ entwickelt. Diese Dokumente beweisen uns, daß die Gärtnerei aus dem Handel und Gewerbe des Mittelalters hervorgegangen ist, mit denen sie sich entwickelt hat.

Dafür sprechen auch so manche Kunstgebräuche, die vor allem in Bayern sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Unsere „Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung“ berichtete im Jahre 1928 von dem aufsehenerregenden Dorfall, daß bei der Fronleichnamspredigt in Bamberg der Patron der „unteren Gärtnerei“, der „Heilige Sebastian“, fehlte. Die Gärtnerburschen, die in der althergebrachten Kleidung — weiße Hose und Weste, schwarzer Rock, Goldsitterkranz auf dem Kopf, einem riesigen Strauß auf der Brust und ein Spießbüchlein in der Hand — dessen Statue tragen sollten, hatten nämlich gekreicht, weil ihnen die Bezahlung dafür nicht genügend war. — Und noch immer feiern Münchener Gärtnervereine (der Krankenunterstützungsverein, der Kunstgärtnerverein „Hortensia“ und der Gärtnerfachverein) den Gärtnerjahrestag am ersten Dienstag im August. Zwar Gehilfen sieht man nur noch selten dabei, es ist nur noch ein Feiertag für die Meister, wie die „Gartenbauern“ Bayerns sich noch immer nennen. Es führen auch die Unterverbände des RdDG. in Bayern den Namen „Bayerischer Gärtner-Verband“ und die Tagung dessen Kreisverbandes Unterfranken am 11. Januar 1931 nahm eine Entschlieung an, in der erklärt wird, der „Gärtnerbund“ werde sich trotz der katastrophalen Lage der „Gärtnerbetriebe“ durchkämpfen, wenn ihm seine Forderungen durch Reichs- und Landesregierung bewilligt werden. Die Bezirksgruppe Allgäu ruft in der „Süddeutschen Gärtner-Zeitung“ Nr. 29, 1930, einer Tagung in Kempten „ein herzlich Willkommen unseren lieben Gärten, den Meistern der edlen Gartenkunst“ zu.

Einen weiteren Beitrag von der Tresse zum „edlen Hand-

werk der Gärtnerei“ bieten wir im Bilde dar. Das Original (ein Junstzeiden) hängt in einer Wirtschaft des Gemüsegartner-vorortes Moosach bei München. Seine Rückseite heilt einen noch lebenden Gärtnermeister dar, wie er inmitten seines Kohlfeldes in einer Gießpanne eine Prise Schnupftabak nimmt. — Glückselige Erinnerung an eine Zeit, die noch nichts von einer Rationalisierung und Technisierung wußte. Dieleilzeit bietet in einem Teil der Delegierten, die über München nach oder von Kochel reisen, Gelegenheit, dieses Junstzeiden in Augenschein zu nehmen. Sie können bei dieser Gelegenheit aber auch sich davon überzeugen, daß München neben Wahrzeichen früheren hochwertigen Schaffens Stätten aufweist, die gärtnerisches Handwerk und Gartenkunst auf der Höhe zeigen. Erwähnt seien der Englische Garten, die Anlagen von Nymphenburg bei München und der Botanische Garten. Ueber die früheren Vorgärten Bayerns brachte das „Gärtnerei-Fachblatt“, Heft 11, Jahrgang 1924, eine ausführliche Abhandlung, auf die verwiesen sei.

Aber nicht nur von Schönen und Anerkennenswertem berichten uns die Blätter der Geschichte der Gärtnerei in Bayern, sondern auch von Mißständen und von schwerem Ringen und harten Kämpfen um deren Beseitigung. Daß die Lehrlingszuchterei noch hoch in Blüte steht, zeigt vor allem die Gärtnerlehranstalt in Weißenstephan, die 27 Schölinge neben 15 „Praktikanten“ hält. — Von einer Schilderung der einzelnen Kämpfe muß hier Abstand genommen werden, aus des größten sei kurz gedacht, des allgemeinen Streiks der Gärtner und Gärtnerarbeiter von 1920. In einer Würdigung dieses Kampfes schrieb seinerzeit Kollege Koch, München: „Bis heute haben es die Staatsgärtnerkollegen noch nicht wagen, eine gemeinsame Front bei der Lohnbewegung mit den Kollegen der Gewerbegärtnerei zu bilden.“ Das ist inzwischen anders geworden. Die gemeinsame Front ist längst hergestellt und die Kampfgenossenschaft findet in dem Landestarif nun schon seit Jahren ihren Ausdruck. Daß die einheitliche Kampffront und ein einmütiger Kampfgeist heute nicht nur bei den Gärtnerarbeitern in Bayern, sondern in allen Gauen herrscht, dafür wird uns die Konferenz in Kochel ein weithin leuchtendes Feuerzeichen sein.

Arbeitszeit und Pausen in städtischen Gartenverwaltungen

Zur Feststellung der Einteilung der Arbeitszeit und der Pausen ist durch die Reichsfachgruppenleitung eine Umfrage vorgenommen worden. Veranlassung gab die Mitteilung eines Betriebsrates, daß das Gartenamt eine Mittagspause von 2 1/2 Stunden im Sommer forderte. Begründet wurde diese Forderung damit, daß für eine Reihe von Arbeiten, besonders für Gießen und Sprengen, nur der Spätnachmittag geeignet sei. Das ist bekanntlich eine Auffassung einiger alter Kräuter, die aber längst und tausendfach durch die Gegenbeweise widerlegt ist. Durch Einlegen längerer Pausen wird die Arbeitszeit so auseinander gezogen, daß der Arbeiter von dem Schichtendtag praktisch keinen Vorteil mehr hat.

Betrachten wir uns das Resultat der 234 beantworteten Fragebogen im einzelnen, so wurden von 22 Orten keine Angaben über Beginn und Ende der Arbeitszeit, sondern nur über die Dauer der Arbeitszeit bzw. Pausen insgesamt gemacht.

Beginn der Arbeitszeit:

Als Arbeitsbeginn wurde festgestellt:

Beginn der Arbeitszeit	Anzahl der Orte		Beginn der Arbeitszeit	Anzahl der Orte	
	im Sommer	im Winter		im Sommer	im Winter
4 Uhr	1	—	Übertrag	186	105
5 1/2 Uhr	1	—	7 1/2 Uhr	2	4
6 Uhr	12	—	7 3/4 Uhr	16	53
6 1/2 Uhr	27	6	8 Uhr	8	3
6 3/4 Uhr	3	1	8 1/2 Uhr	—	1
7 Uhr	142	98	Kein. Angab.	22	42
Übertrag	186	105	Zusammen	234	234

Der normale Arbeitsbeginn erfolgt also um 7 Uhr. Ein früherer Anfang dürfte wegen der erheblichen Entfernungen vom Arbeitsort, die allgemein in Frage kommen, als unzuverlässig bezeichnet werden. Jedenfalls ist in den Großstädten Berlin, Hamburg, Köln, Dresden, Leipzig, Bremen, Gelsenkirchen und Magdeburg der Arbeitsanfang um 7 Uhr, in Hannover und Essen sogar um 7 1/2 Uhr.

Ende der Arbeitszeit:

Als Ende der Arbeitszeit wurde ermittelt:

Ende der Arbeitszeit	Anzahl der Orte		Ende der Arbeitszeit	Anzahl der Orte	
	im Sommer	im Winter		im Sommer	im Winter
12 1/2 Uhr	1	—	Übertrag	62	77
14 1/2 Uhr	1	—	16 1/4 Uhr	2	1
15 Uhr	8	1	17 Uhr	120	108
15 1/2 Uhr	7	3	17 1/2 Uhr	8	4
15 3/4 Uhr	2	—	17 3/4 Uhr	10	2
16 Uhr	19	28	17 3/4 Uhr	1	—
16 1/2 Uhr	30	45	18 Uhr	14	—
Übertrag	62	77	Kein. Angab.	22	42
			Zusammen	234	234

85 Orte hatten im Sommer und Winter gleichen Beginn und Schluß der Arbeitszeit. Das frühe Arbeitsende um 12 1/2 Uhr ist in Stuttgart, wo aber bereits um 4 Uhr die Arbeit begonnen wird. Solche Ausnahme kann sich nur aus besonderen örtlichen Verhältnissen erklären lassen. Im allgemeinen ist Arbeitsbeginn um 17 Uhr, in den meisten Großstädten aber, wie eine weitere Tabelle noch zeigen wird, vor 17 Uhr.

Dauer der Pausen:

Frühkäs-pause dauert	Anzahl der Orte		Mittagspause dauert	Anzahl der Orte	
	im Sommer	im Winter		im Sommer	im Winter
10 Min.	1	1	1/2 Stunde	1	1
1/4 Stunde	26	26	20 Min.	1	—
1/2 Stunde	180	82	1/2 Stunde	20	36
3/4 Stunde	1	—	3/4 Stunde	4	4
Keine	89	102	1 Stunde	64	90
Kein. Angab.	87	23	1 1/4 Stunde	9	8
			1 1/2 Stunde	94	46
			1 3/4 Stunde	1	1
			2 Stunde	17	8
			Kein. Angab.	23	40
Zusammen	234	234	Zusammen	234	234

127 Orte hatten im Sommer und Winter gleiche Mittagspausen, 76 Orte hatten im Winter kürzere Mittagspausen als im Sommer.

Erstauskunft ist, daß noch 121 Orte im Sommer und 64 Orte im Winter eine längere als einstündige Mittagspause haben. Es muß bezweifelt werden, daß die Mehrzahl der Arbeiter ihren Essen zu Hause einnimmt, sondern meist wird das in den Unterkunftsräumen geschehen, die jeder Bequemlichkeit entbehren. Eine Pause von insgesamt einer halben Stunde zu Mittag ist in Berlin, Köln, Breslau, Bochum und Gelsenkirchen während des ganzen Jahres durchgeführt. Hier haben die Kollegen gegenüber jenen in Orten, in denen Pausen von 1 1/2 bis 2 Stunden eingeführt sind, 1 bis 1 1/2 Stunde für sich und ihre Familien gewonnen. 1/2 Stunde Pause genügt u. E. zur Einnahme des Mittagbrotes.

Keine Frühstückspause haben während des Sommers 39 Orte, während des Winters 102 Orte.

Die Arbeitszeit beträgt mit ganz unwesentlichen Ausnahmen 48 Stunden wöchentlich.

Die Zeit des Gebundenseins an den Betrieb:

Arbeitszeit einchl. der Pausen	Anzahl der Orte		Arbeitszeit einchl. der Pausen	Anzahl der Orte	
	im Sommer	im Winter		im Sommer	im Winter
8 Stunden	—	2	Übertrag	161	182
8 1/2 Stunden	6	18	10 1/2 Stunden	84	9
9 Stunden	3	—	10 3/4 Stunden	2	—
9 1/2 Stunden	22	52	11 Stunden	12	1
9 3/4 Stunden	40	48	11 1/2 Stunden	1	—
10 Stunden	90	62	12 Stunden	2	—
Übertrag	161	182	Keine Angab.	22	42
			Zusammen	234	234

In 141 Orten sind die Kollegen während des Sommers, in 72 Orten während des Winters 10 Stunden und darüber an den Betrieb gebunden. Die Beibehaltung einer derart langen Zeit sogar im Winter ist ganz unverträglich.

Ein früheres Wochenende

Ist in 63 Orten festgesetzt. Die an den Sonnabenden ausfallenden Stunden werden allgemein auf die übrigen fünf Tage verteilt.

Die Arbeitszeit am Sonnabend betrug:

Die Arbeitszeit am Sonnabend betrug	Anzahl der Orte	Die Arbeitszeit am Sonnabend betrug	Anzahl der Orte
7 Stunden	1	4 1/2 Stunden	1
6 Stunden	7	4 1/4 Stunden	5
5 1/2 Stunden	88	3 1/2 Stunden	1
5 Stunden	7		

In 2 Orten ist jeder zweite Sonnabend-Nachmittag frei. Es handelt sich überall um ein Wochenende, das auf Kosten der achtstündigen Arbeitszeit an den anderen Wochentagen erfolgt. Das entspricht noch nicht der grundsätzlichen Auffassung der Gewerkschaften.

In nachstehender Tabelle ist die Regelung der Arbeits-

zeit und ihre Dauer einschließlich der Pausen in den größten Städten zusammengestellt.

Ort	Arbeitszeit im Sommer				Arbeitszeit im Winter			
	Arbeitszeit Uhr	tägl. Std.	wöch. Std.	Den. Std.	Arbeitszeit Uhr	tägl. Std.	wöch. Std.	Den. Std.
Berlin . . .	7 - 15 1/2	8 1/2	48	1/2	7 1/2 - 16	8 1/2	48	1/2
Hamburg . .	7 - 16	9	48	1	7 1/2 - 16	8 1/2	48	1/2
Königsberg .	6 - 15 1/2	9 1/2	48	1 1/2	6 1/2 - 15	9 1/2	48	1/2
Breslau . . .	6 1/2 - 15	8 1/2	48	1/2	7 1/2 - 16	8 1/2	48	1/2
Bremen . . .	7 - 16	9	48	1	8 - 16 1/2	8 1/2	48	1/2
Hannover . .	7 1/2 - 16 1/2	9	48	1	7 1/2 - 16 1/2	8 1/2	48	1/2
Essen	7 1/2 - 16 1/2	9 1/2	48	1/2	7 1/2 - 16 1/2	9 1/2	48	1/2
Bochum . . .	6 - 14 1/2	8 1/2	48	1/2	7 1/2 - 15 1/2	8	48	1/2
Gelsenkirch .	7 - 15 1/2	8 1/2	48	1/2	7 - 15 1/2	8 1/2	48	1/2
Köln	7 - 15 1/2	8 1/2	48	1/2	7 1/2 - 16	8 1/2	48	1/2
Stuttgart . .	6 1/2 - 17	10 1/2	48	2	7 1/2 - 17	9 1/2	48	1
München . .	6 1/2 - 16 1/2	10	48	1 1/2	7 - 16 1/2	9 1/2	48	1
Münster . .	6 1/2 - 17	10 1/2	48	1 1/2	6 1/2 - 17	10 1/2	48	1 1/2
Dresden . .	7 - 16 1/2	9 1/2	48	1 1/2	7 - 16 1/2	9 1/2	48	1 1/2
Leipzig . . .	7 - 17	10	48	2	7 - 17	10	48	2
Magdeburg .	7 - 16	9	48	1	7 - 16	9	48	1

Anmerkungen: 1 Essen, Sonnabend bis 1 Uhr. 2 Stuttgart, Sonnabend bis 12 1/2 Uhr bzw. 1 Uhr. 3 München, Montag bis 17 Uhr, Dienstag bis Freitag bis 10 1/2 Uhr, Sonnabend bis 12 Uhr. 4 Nürnberg, Sonnabend bis 12 1/2 Uhr. 5 — — — — —

Die Arbeitszeit in den verglichenen 17 Städten zeigt ein buntes Bild. Obwohl überall die 48stündige Wochenarbeitszeit durchgeführt ist, schwankt das Gebundensein an den Betrieb von 8 1/2 bis 10 1/2 Stunden im Sommer und bis 10 1/2 Stunden im Winter. Hier gilt es noch manches zu ändern und zu bessern.

Es sind auch mehrere Fälle festgestellt, die von der allgemeinen Regel abweichen. So hat Stettin eine Arbeitszeit von 9 Stunden in fünf Monaten, 8 Stunden in drei Monaten, 7 Stunden in drei Monaten und 6 Stunden in einem Monat. — In Augsburg wird vom Mai bis Juni 9 Stunden, sonst 8 Stunden gearbeitet. — In Rheinsberg (Mark) werden im Sommer 10, im Winter 9 Stunden gearbeitet; in Kamenz i. Schl. im Sommer 10, im Winter 7 1/2 Stunden.

Solche abweichenden Bestimmungen haben weder eine berufliche noch betriebliche Berechtigung. Wie in den privaten Betrieben der Landschafts- und Friedhofsgärtnerei die achtstündige Arbeitszeit für das ganze Jahr tariflich durchgeführt ist, so ist die gleiche Arbeitszeit in den städtischen Betrieben durchzuführen. In dem größten Botanischen Garten Deutschlands (Berlin-Dahlem) mit seinen umfangreichen empfindlichen, teilweise tropischen Kulturen ist der Achtstundentag seit Jahren durchgeführt ohne Schädigung der Kulturen. Durch Einlegung einer Spätschicht, die um 9 Uhr beginnt und bis 18 Uhr arbeitet, wird allen Notwendigkeiten Rechnung getragen. Gleiche Schichten sind auch in den Anzuchtbetrieben der Gartenverwaltungen in Berlin, Leipzig, Ludwigshafen usw. eingeführt.

Durch diese Umfrage sind lehrreiche Feststellungen gemacht. Sie können und sollen dazu dienen, Fingerzeige zu geben, wie die Arbeitszeit am zweckmäßigsten zu verteilen ist, um der Kollegschaft zu nutzen, ohne die Betriebe zu schädigen. B.

Schutzkleidung in städtischen Gartenverwaltungen

Bei einer Umfrage an die Ortsverwaltungen über Gewährung von Schutzkleidung in den städtischen Gartenverwaltungen waren folgende Fragen gestellt:

Wird in den Gärtnereien Schutzkleidung geliefert? — Welcher Art? — Für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen?

Von 277 Orten berichteten 138 (60,7 Proz.) mit Nein; darunter waren folgende Städte: Potsdam, Frankfurt a. d. O., Harburg, Oldenburg, Schwerin, Lübeck, Göttingen, Essen, Gelsenkirchen, Osnabrück, Hamm i. W., Düsseldorf, Krefeld, Koblenz, Köln, Remscheid, Duisburg, Baden-Baden, Ulm, München, Augsburg, Bamberg, Koburg, Weimar, Plauen i. D., Zwickau. In zwei Orten werden statt Schutzkleidung besondere Zulagen gewährt.

Von den Verwaltungen, die mit Ja antworteten, berichteten vier Orte, daß nur Dienstmützen gewährt werden. In 27 Orten besteht die Schutzkleidung nur aus Regenmänteln bzw. Regenjacken oder Regenanzügen. In den meisten Orten wird Schutzkleidung beim Beschneiden der Bäume, der Rosen, bei der Schädlingsbekämpfung, beim Kunstdüngerstreuen, Rasensprengen, Arbeiten im Wasser oder bei besonders schmutzigen Arbeiten, für Motorfräsen- und Motor-
mähdmaschinenführer gegeben.

Zwei Orte (Bonn und Karlsruhe) berichten, daß für den halben Preis ein blauer Arbeitsanzug geliefert wird. In diesen Fällen wird der Arbeiter den Anzug bei allen Arbeiten benutzen können, um so seine eigene Kleidung zu schonen.

In manchen Orten bekommen nur Aufsichtspersonal und Wärter Dienstkleidung, z. B. erhalten in Bochum Parkwärter Schutzkleidung, in Halle a. d. S. die Anlagenaufseher Dienstkleidung, in Braunschweig besteht die Dienstkleidung aus Mütze, Regenschuh, Winterhandschuhe und für je zwei Jahre einen Wandhalteranzug. Solche Dienstkleidung dürfte in den meisten Gartenverwaltungen geliefert werden. Diese sollte aber durch die Umfrage nicht ersetzt werden.

Aus den Fragebogen ist im allgemeinen nicht ersichtlich, welche Schutzkleidung auf den Friedhöfen geliefert wird. Hier hat diese Frage eine ganz besondere Bedeutung bei Bedingungen und Umgebungen. Zu unserem Erstaunen mußten wir in vielen Orten feststellen, daß keinerlei Schutzkleidung, nicht einmal Gummihandschuhe geliefert werden. Es erscheint notwendig, für die Friedhöfe noch besondere Fragebogen herauszugeben.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt das Ergebnis der Umfrage, geordnet nach den Arbeitsarten.

Beim Baumfällen und -schneiden werden Schutzanzüge (Schutzjacken, Schutzmäntel) geliefert in Berlin, Hamburg, Elbing, Breslau, Neumünster, Hildesheim, Herford, Kreuznach, Aachen, Bonn (Englisch-Leder-Jacken), Crier, Solingen, Gladbach-Rheydt, Wuppertal, Frankfurt a. M., Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Freiburg i. Br., Pforzheim, Fürth, Nürnberg, Erfurt, Apolda, Mühlhausen, Halle a. d. S. und Wiedt.

Schutzkleidung beim Bewässern (Sprengen), Gleichen und Arbeiten im Wasser liefern folgende Städte: Berlin, Hamburg, Gdrlitz (Regenmäntel und Wasserstiefel), Rostock (Mützen, wasserdichte Anzüge, Pelzinen, für Frauen wasserdichte Schürzen), Bremen (Gummistiefel, bei Schneeseitigung Lederstiefel), Kolberg (Lederstiefel), Hannover (Gummischürzen und Holzstiefel), Bingen (jährlich zwei blaue Anzüge, Ludwigshafen (Regenmäntel, Holzschuhe, Lederhosen), Stuttgart (Segeltuchschürzen), München (wasserdichte Schürzen), Jena (Schürzen, Stiefel), Großenhain (Wasserstiefel), Leipzig (Holzschuhe, Wettermäntel), Halle a. d. S. (Schürzen und Wasserstiefel), Zeitz (Regenjacken, Holzschuhe).

Schutzkleidung bei Schädlingsbekämpfung geben: Berlin, Hamburg, Bergedorf b. Hbg., Flensburg (Rock und Hute), Gladbach-Rheydt, Hall i. Wittb., Dresden, Dessau (Anzug mit Kappe), Weiskensfeld, Bernburg.

Beim Kunstdüngern geben folgende Städte Schutzkleidung: Berlin, Hamburg, Bergedorf b. Hbg., Frankfurt a. M., Mainz, Stuttgart, Dresden und Wiedt.

Für Motormaschinen- und Fräsen-Führer

wird Schutzkleidung gewährt in: Berlin, Königsberg i. Pr., Breslau, Solingen, Dresden, Magdeburg und Wiedt.

Beim Rosen schneiden werden Schutzhandschuhe geliefert in Breslau, Bunzlau, Fürth, Jena und Heidelberg. Wir möchten annehmen, daß in dieser Hinsicht die Antworten nicht vollständig erfolgten. Die Lieferung von Handschuhen beim Rosen schneiden oder sonstigen dornigen Sträuchern sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Diese Leistung ist auch mit sehr geringen Unkosten verknüpft.

Die Angaben einiger Orte, die vollständigere Ausführungen über schon vollkommene Schutzkleidung machten, seien noch angeführt:

Berlin: Anzüge für schmutzige Arbeiten, Wasserstiefel, Stiefel mit Holzsohlen zum Sprengen, wasserdichte Schürzen, Handschuhe. Wäcker: Mütze, Pelzine, Mantel.

Königsberg i. Pr.: Für Postarbeiter und Ausfuhr: Regenmäntel; Fräsenführer, Motormaschinenführer, beim Rankdüngearbeiten, Sträucher und Kollen der Bäume, Streichen mit ätzenden Stoffen: Schutzanzüge.

Breslau: Kletteranzüge beim Häumelschneiden; blaue Anzüge für Werkstattbetriebe; Regenmäntel und Hüte für Ausfuhr; Stranzschürzen, Schutzschürzen für Frauen; Lederhandschuhe bei Rosen; Wasserstiefel.

Würgburg: Regenmäntel oder Jacke, wasserdichte Schürzen, Holzschuhe, blaue Anzüge oder braune Regenmäntel, Schutzkleidung: Schutzhüte, blaue Schürzen.

Die Umfrage ergab, daß bezüglich Schutzkleidung noch vieles im argen liegt. Es muß Aufgabe der Betriebsräte sein, hier Wandel zu schaffen. Die Leitung der Reichsfachgruppe wird es sich angelegen sein lassen, bestimmte Mindestforderungen für die Lieferung von Schutzkleidung aufzustellen.

Zum Lohnkampf der Gemeindearbeiter

Die Lawine der Tarifkündigungen zum Zwecke der Lohnsenkung für die Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe ist auch in der letzten Woche nicht zum Stillstand gekommen. Unsere Vereinbarung mit den zentralen Stellen, welche eine Verkürzung der Arbeitszeit vorsah, um so den Gemeinden eine finanzielle Erleichterung zu schaffen, ist also von Seiten der Arbeitgeber nicht beachtet worden. Man fügt sich scheinbar dem Diktat der Privatindustrie.

Im Zentralausschuß kam die Kölner Lohnstreitsache, welche bekanntlich am 23. Februar wegen übermäßiger Forderungen zum offenen Konflikt zwischen den zentralen Tarifparteien geführt hatte, zum Abschluß. Der Schiedsspruch sieht eine Kürzung der seither bestehenden Tarifsätze ab 28. Februar 1931 um 6 Proz. vor. Wird die derzeitige wöchentliche Arbeitszeit um mehr als vier Stunden gekürzt, dann bleiben die alten Stundenlöhne bestehen. Die Neuregelung kann erstmalig zum 30. September 1931 gekündigt werden. Nunmehr haben unsere Kölner Kollegen das Wort, ob sie den Schiedsspruch annehmen wollen oder nicht.

Außerdem wurde vom Zentralausschuß ein Schiedsspruch gefällt für den Bezirk Ostpreußen. Die Arbeitgeber hatten hier 12 Proz. Lohnabbau gefordert, trotz der außerordentlich niedrigen Löhne, welche im Bezirk Ostpreußen gezahlt werden. Der Schiedsspruch des Zentralausschusses sieht mit Wirkung ab 1. April 1931 eine Lohnkürzung von 6 Proz. vor. Wo wegen Mangel an Mitteln, wegen Mangel an Arbeit oder zwecks Einstellung von Wohlfahrtserwerbslosen die bisherige regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich um mehr als 4 Stunden gekürzt wird, verbleibt es bei den seitherigen Löhnen. Die neuen Löhne können erstmalig zum 30. September 1931 gekündigt werden. Dieser Schiedsspruch bedeutet — gemessen an den jetzt schon sehr niedrigen Löhnen — eine außerordentlich starke Belastung für die Arbeiterhaushaltungen. Jahrelang werden in Ostpreußen Löhne gezahlt, welche die niedrigsten im ganzen Reichsgebiet sind. Der Spruch des Zentralausschusses bringt eine weitere Verschärfung der Notlage. Ob diesem Spruch die Zustimmung gegeben wird, steht noch dahin.

Auch für den Bereich des Arbeitgeberverbandes der Norddeutschen Gemeinden, Sig Bremen, wurde vom Zentralausschuß ein Spruch gefällt, der sich im wesentlichen der Entscheidung der Bezirkschiedsstelle für diesen Bezirk anschließt. Von der zweiten Lohnwoche des März 1931 ab sollen die Tarifsätze um 4 Proz. und von der Lohnwoche an, in die der 1. April 1931 fällt, um weitere 2 Proz. gesenkt werden. Bei Arbeitszeitverkürzungen auf 42 Wochenstunden und darunter wird die gebliebene Arbeitszeit nach den bisher geltenden Stundenlöhnen bezahlt. Das Abkommen läuft bis zum 30. September 1931. Unsere Kollegen werden zu diesem Spruch des Zentralausschusses Stellung nehmen und entscheiden, ob der Spruch für sie tragbar ist oder nicht.

Neben den Verhandlungen im Zentralausschuß wurden in der Bezirkszeit in freier Vereinbarung die Löhne neu geregelt für den Bezirk Hannover. Nach dieser Vereinbarung werden die für die Gemeindearbeiter bestehenden Stundenlöhne ab 1. März 1931 um 5 Proz. gekürzt. Soweit für Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen eine Verkürzung der tariflichen Arbeitszeit eingeführt wird, bleibt es bis zu einer Verkürzung auf 45 Wochenarbeitsstunden bei einer Stundenlohnkürzung von 5 Proz. Bei einer Arbeitszeit von 44 Stunden gilt eine Lohnkürzung um 4 Proz., bei 43 Stunden 3 Proz., bei 42 Stunden 2 Proz., bei 41 Stunden 1 Proz., bei 40 Wochenarbeitsstunden tritt eine Kürzung der seither bestehenden Löhne nicht ein. Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. September 1931.

Für das Personal der Straßenbahn und Kraftwagenlinien werden im Bezirk Hannover die Löhne ebenfalls ab 1. März 1931 um 5 Proz. gesenkt. Jedoch tritt hier bei 47-stündiger Arbeitszeit pro Woche 4 Proz., bei 46 Stunden 3 Proz., bei 45 Stunden 2 Proz., bei 44 Stunden 1 Proz., und bei 43 Wochenarbeitsstunden gelten die alten Lohnsätze. Auch diese Vereinbarung gilt bis zum 30. September 1931. Für Gemeindearbeiter, welche im Wochen- und Monatslohn stehen, tritt eine Kürzung im Ausmaß der Vereinbarung für Gemeindearbeiter in Kraft. Das gleiche gilt für die Landstraßen- und Chausseewärter. Auch für das Krankenhauspersonal im Bezirk Hannover wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die festgesetzten Lohnsätze ab 1. März 1931 um 5 Proz. gekürzt werden. Auch diese Vereinbarung läuft bis 30. September 1931.

Eine weitere Vereinbarung wurde getroffen mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband öffentlicher Verwaltungen und Betriebe e. V., Magdeburg. Nach dieser Vereinbarung werden die bestehenden Löhne in sämtlichen Ortsklassen für die Lohngruppen I und II um 4 Pf., für die Lohngruppen III bis VI um 3 Pf. und für die Lohngruppen VII und VIII um 2 Pf. gekürzt. Die neuen Lohnsätze treten mit dem 1. April 1931 in Kraft. Sie können erstmalig zum 30. September 1931 gekündigt werden. In der prozentualen Umrechnung bedeutet dies eine Lohnsenkung je nach Ortsklassen von 4 bis 5 Proz. Die mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband am 22. Januar 1931 abgeschlossene Arbeitszeitvereinbarung wird für die Dauer des Tarifvertrages verlängert. Dieses Arbeitszeitabkommen sieht im wesentlichen vor, daß Ueberstunden abzulesern sind, und in Selbstbetrieben im Dreiwöchendurchschnitt eine Arbeitszeit von 144 Stunden angestrebt werden soll. Sofern Arbeitszeitverkürzungen zur Vermeidung von Entlassungen örtlich erfolgen können, sind sie zwischen den Bezirksorganisationen der Arbeitgeberverbände zu vereinbaren. Eine generelle Arbeitszeitverkürzung an Stelle einer Lohnsenkung zu setzen, wurde auch in diesem Bezirk

gelehnt. Durch die Fassung des Arbeitszeitabkommens ist uns aber jederzeit die Möglichkeit gegeben, an der Arbeitszeitverkürzung bestimmend mitzuwirken, weil diese zwischen den Bezirksorganisationen der Vertragsparteien vereinbart werden muß.

Außerdem hat am 2. März der Schlichtungsausschuß getagt in der Lohnstreitsache mit dem Arbeitgeberverband der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Mitteldeutschlands. Nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses sollen die Löhne um 4 Proz. gekürzt werden ab laufender Lohnwoche, und zwar mit der Maßgabe, daß Bruchteile eines Pfennigs von 0,5 und darüber auf volle Pfennige nach oben, unter 0,5 auf volle Pfennige nach unten abgerundet werden. Die Regelung gilt bis zum 31. August 1931. Die Erklärungsfrist läuft bis 11. März.

Die Bezirkschiedsstelle für Arbeiteraristafachen der Pfälzischen Gemeinden fällte einen Schiedspruch, nach dem die Gemeindefachbeiterlöhne vom 1. April 1931 ab um 4 Proz. und vom 1. Juli 1931 um weitere 2 Proz. gekürzt werden. Bei Arbeitszeitverkürzungen soll zu den herabgesetzten Stundenlöhnen ein Lohnausgleich gewährt werden, welcher bei 44 Stunden pro Woche 1 Pf. pro Stunde, bei 43 Stunden pro Woche 2 Pf. pro Stunde, bei 42 Stunden pro Woche 3 Pf. pro Stunde, bei 41 Stunden pro Woche 4 Pf. pro Stunde und bei 40 Stunden pro Woche und darunter 5 Pf. pro Stunde betragen soll. Diese Lohnregelung soll gelten bis 31. März 1932. Sie kann außerdem bei wesentlicher Veränderung der Wirtschaftslage vom 1. September 1931 ab mit vierwöchiger Kündigungsfrist von beiden Parteien gekündigt werden. Bei

Reaktionschluß ist noch keine Nachricht eingegangen, ob dieser Schiedspruch von den Parteien angenommen ist.

Der Arbeitgeberverband Märklischer Gemeinden hat ebenfalls den Lohnarif für die Gemeinde- und Verkehrsarbeiter fristgemäß zum 1. April 1931 gekündigt. Verhandlungen haben noch nicht stattgefunden. Außerdem sind noch eine Reihe Einzelarifverträge gekündigt mit der Forderung auf Lohnabbau.

Die erste Märzwoche hat eine Reihe von Entscheidungen gebracht, die für die weitere Gestaltung des Lebensstandards der Gemeindefachbeiter von ausschlaggebender Bedeutung sind. Konnten wir auch der Lohnabbauwelle nicht in jedem Fall ausweichen, so ist dennoch festzustellen, daß wenigstens in allen Fällen für die stark verkürzt arbeitenden Kollegen die seitherigen Stundenlöhne gehalten werden konnten. Gemessen an den Schiedsprüchen und Vereinbarungen aller anderen Arbeitnehmergruppen, bedeutet dies einen Erfolg der geschlossenen Organisation der Gemeindefachbeiter. Wenn einzelne Querulanten und Miesmacher heute unsere Organisation anklagen, daß sie nicht restlos den Lohnabbau verhindern konnten, so wissen unsere Kollegen sehr genau, daß wir als Gemeindefachbeiter keine Insel bilden können. Wenn für alle Arbeiter der anderen Wirtschaftszweige eine Kürzung der Löhne eintritt, besonders in Zeiten der Not, ist eine geschlossene Organisation Vorbedingung zur Verteilung des bis jetzt Erreichten.

Tretet deshalb allen Feinden und Spaltern der Arbeiterbewegung aufs schärfste entgegen! Derucht die noch abseits Stehenden für unsere Organisation zu gewinnen! Rüttelt die Säulen auf! Schließt die Reihen!

Die Wirtschaftslage der deutschen Filmindustrie

Deutschland steht im dritten Jahr seiner Tonfilmproduktion; Amerika bereits im fünften. Trotz dieses Zeitverlustes ist der deutsche Tonfilm vom rein künstlerischen Standpunkt aus gesehen bedeutend wertvoller; denn er ist inhaltsschwerer und gegenwärtiger. Auch in phototechnischer Hinsicht kann man bereits von einer Qualitätsgleichheit sprechen. Lediglich die Tonaufnahme und Tonerwidergabe ist und bleibt voraussichtlich noch längere Zeit der Vorprägung Amerikas. Die teilweise Unvollkommenheit der deutschen Aufnahme- und Wiedergabeapparaturen, sei es nun Klangfilm oder Tobis, hindert zurzeit Deutschland, maßgebend auf dem Welttonfilmmarkt zur Geltung zu kommen.

Gleichzeitig liegt aber in dieser technischen Kalamität so ziemlich auch die Ursache der deutschen Tonfilmkrise, die trotz der letzten großen Fimserfolge in immer stärkerem Maße zutage tritt. Es ist wieder einmal so weit, daß die Hälfte der Berliner Ateliers leer steht, obwohl in ganz Deutschland ein Filmmanget herrscht wie nie zuvor. Wohl das führen wird, weiß man nicht. Eins ist jedenfalls allen Beteiligten klar: die Einigung mit Amerika im Tonpatentkrieg muß auf schnellstem Wege zustande kommen! Denn nur diese Patentstreitigkeiten sind es, die die deutsche Tonfilmindustrie zugrunde richten.

Zur Allgemeinverständlichkeit dieser Behauptung ist es notwendig, hierzu einige Erklärungen abzugeben. Amerika arbeitet mit den Apparaturen der Western-Electric-Compagnie. Die Patente für diese Apparate stammen zum Teil auch aus Deutschland, England und Frankreich, wo sie kurz nach dem Krieg von den Amerikanern für einen Pappenstiel erworben wurden. Der Erwerb geschah damals lediglich zum Zwecke weiterer Experimente auf dem Gebiet der Radiotechnik. Im Jahre 1926 ergaben diese Experimente den — Tonfilm. Amerika schien durch den Besitz sämtlicher hiermit verbundener Erfindungen eine unerschütterliche Weltmonopolstellung zu besitzen. Innerhalb der nächsten zwei Jahre arbeitete nun ein deutsch-französisches Konförtium an der möglichst besten Kopie der amerikanischen Apparaturen unter sorgfältigster Vermeidung irgendeiner Patentverletzung. So entstanden die Apparaturen der Tobis und Klangfilm. Daß diese Apparaturen mangels der fehlenden amerikanischen Hauptpatente, die durch unvollkommene Nacherfindungen ersetzt waren, mit den Western-Electric-Apparaten nicht konkurrenzfähig sein konnten, ist schon damals zutage getreten. Aber der Zweck war schließlich, eine amerikanische Dorrerfchaft einzuschränken, ein Vorhaben, das — auch wenn man die heute teilweise ebenbürtige Aufnahmeapparatur der Klangfilm in Vergleich zieht — nicht gelungen ist. Und zwar deshalb nicht, weil Amerika auch in der freien Nachahmung seiner Erfindung eine Patentverletzung erblickt hat und, auf gerichtliche Urteile gestützt, selbst für den Gebrauch dieser

europäischen Tonfilmapparaturen immens hohe Lizenzen und Lizenzgebühren einhebt.

Die deutsche Tonfilmkrise ist nun dadurch immer akuter geworden, weil die allzu hohen Abgaben der Apparatefirmen in Amerika die Mieten dieser Tonaufnahme- und Tonvorführungsapparate für die Filmgesellschaften und Kintheater mit der Zeit zu hoch wurden, so daß sich — durch den schlechten Geschäftsgang der Kintheater eingeschüchtert — die Filmproduktion immer zurückhaltender verhielt, bis es soweit gekommen ist, daß sich langsam außer den wenigen mit Auslandsverbindungen unterstühten Gesellschaften niemand mehr findet, um Tonfilme herzustellen. Die Kinobesitzer, durch die Investition der Tonapparaturen schwer belastet, können die hohen Garantien und Mieten für die immer teurer werdenden Tonfilme nicht bezahlen, die Tobis und Klangfilm geht mit den Mieten für ihre Aufnahmeapparaturen nicht herunter, und wo gibt es bei der heutigen allgemeinen Krise Gesellschaften, die das Risiko einer Produktion (die Minimalkosten für einen durchschnittlichen Tonfilm belaufen sich auf etwa 300 000 Mk.) auf sich nehmen können?!

Hierzu ist wichtig zu erfahren, inwiefern sich heute die deutsche Tonfilmproduktion vom kapitalistischen Standpunkt aus zusammensetzt. In erster Linie sei vorausgeschickt, daß die Investitionskosten in den Tonfilm, d. h. Umbau der krummen Filmateliers in Tonateliers, Tonaufnahme-Einrichtungen, Neubauten, Umbau der Kintheater zu Tonkinos, auf ungefähr 60 bis 70 Millionen Mark belaufen haben. Das gesamte, zur Produktion von Tonfilmen vorhandene Kapital dürfte sich in Filmeuropa — wozu eigentlich nur Deutschland und Frankreich und schließlich noch Italien zu rechnen ist — auf weitere 30 Millionen Mark belaufen. Diese Kapitalien verteilen sich auf die in Deutschland ansässigen Filmgesellschaften folgendermaßen:

Gut 60 Proz. der Investitionen und des vorhandenen Produktionskapitals stellt die Ufa. Vermöge ihres großen Theatersparks und durch ihre Bindung mit der Klangfilm, derzufolge sie von der Abgabe von Lizenzen befreit ist, kann die Ufa unbeschadet einer eventuellen Krise das größte Kontingent der Produktion bestreiten. Die restlichen 40 Proz. verteilen sich auf ein halbes Duzend namhafter Filmgesellschaften, von denen eigentlich alle auf gleicher Stufe stehen. In Abhängigkeit von Bankinstituten befindet sich die Rifa, Nero und Hegewald-Filmgesellschaft. Allerdings nimmt diese Abhängigkeit keinen wesentlichen Einfluß auf das Produktionsprogramm. Die Südfilm AG, bis vor kurzem zur Hälfte von der englischen British International Pictures Ltd. beeinflusst, steht jetzt wieder als rein deutsches Unternehmen. Das Deutsche Lichtspiel-Syndikat mußte seine Einlagen der Theaterbesitzer erhöhen, belich aber den Aktionären eine längere Frist zur Abzahlung ihrer Aktienkäufe. Die Emelka, deren Besitz der Staat

wiederm abgegeben hat, befindet sich jetzt mit einer unscheinbaren Majorität in deutschen Händen, wenn auch tatsächlich französisches Kapital einflußreich beteiligt ist. Der letzte französische Bankskandal (Oustric) hat auch eine — allerdings inzwischen behobene — Krise bei dieser Gesellschaft hervorgerufen. Die Terra, einstmals im Besitze Ullsteins, untersteht einem Schweizer Finanzkonsortium; die letzten großen Erfolge ihrer Produktion dürften auf diese kapitalkräftige Unterstützung zurückzuführen sein. Die Tobis, nunmehr auch Produktionsgesellschaft, ebenso wie in kleinerem Umfang die Klangfilm, legt sich aus deutschen, französischen und holländischen Finanzgruppen zusammen. Daneben gibt es noch eine größere Anzahl kleinerer Filmproduktionen, deren Tätigkeit bzw. finanzielle Basis aber nicht feststeht, sondern zumeist mit dem Auftrag eines oder mehrerer Confilme durch Aufbringung deutscher und ausländischer Kapitalien zustande kommt. Bezüglich der in Deutschland vertretenen amerikanischen Gesellschaften kommen als produzierende Firmen eigentlich nur Warner Brothers und die Deutsche Universal in Frage, deren Produktionsprogramm allerdings auf zwei bis drei Filme im Jahre beschränkt bleibt.

Die Beteiligung des deutschen Kapitals im Ausland, in Paris, London und Rom, ist gegenüber den ausländischen Engagements in Deutschland ziemlich unerheblich. Der Wert dieser deutschen Auslandsproduktion besteht lediglich in der Ausnutzung des Kontingentgesetzes, demzufolge die Einfuhr ausländischer Fabrikate nur gegen entsprechende Ausfuhr inländischer gestattet ist. Auch hier teilen sich die angeführten deutschen Produktionsfirmen in der Quantität der Confilme; mit Ausnahme der Ufa, die durch ein altes Uebereinkommen mit der Paramount einen Gegenseitigkeitsvertrag auf wenige Spitzfilme besitzt.

Es ist klar, daß durch einen Rückgang des Theatergeschäftes eine Produktionskrise hervorgerufen wurde, da ja von den im deutschen Filmmarkt investierten Kapitalien nur ein Bruchteil flüssig vorhanden ist. Die Zinsen, erstens für die Schulden und zweitens für das zur Verfügung zu stellende flüssige Produktionskapital bilden ungeheure Summen, die sich lediglich bei gutem Geschäftsgang der Kinatheater bezahlen und amortisieren lassen. So wie die Situation heute liegt, ist es eine Frage, ob nicht schon der kommende Sommer wieder eine völlige Umgestaltung auf dem Kapitalmarkt im deutschen Confilm zur Folge haben wird.

Es ruht eben doch nichts, wenn nur zwei von vier deutschen Confilmen Publikumsfolge werden; solange nicht durch hinreichende Verbesserung an den Wiedergabeapparaturen in den Kinos das Publikum wieder jene erste Begeisterung für den Confilm aufbringt, die es anfangs zeigte, wird die Krise weiter akut bleiben. Eine Industrie, die mit der ganz großen Masse Publikum als Lebenshalter zu rechnen hat, muß eben in erster Linie darauf bedacht sein, diesem Publikum das Beste zu bieten. Geld ist heute teuer und schwer zu verdienen. Das Publikum will für sein Geld einen realen Gegenwert und das ist sein gutes Recht. Solange es den nicht gibt, wird der deutsche Confilm hoffnungslos zugrunde gehen.

Es gab eine Zeit des stummen Films, da stand Deutschland welterschütternd an der Spitze. Und es muß wieder Männer geben, die mit zäher Energie das gleiche Ziel auch mit dem deutschen Confilm zu erreichen in der Lage sind! Heinz Proskauer.

Eine Anleihe beim Hunger

Die trostlosen Finanzverhältnisse in den deutschen Kommunen verursachen Stadtverwaltungen und Stadtverordnetenversammlungen erhebliche Kopfschmerzen. Auf der Suche nach Deckungsmöglichkeiten werden die absonderlichsten Wege beschritten. Wie jedoch die Stadt Essen beabsichtigt, ihr Loch im Etat zu stopfen, dürfte wohl besonders bemerkenswert sein und den Widerstand der beteiligten Kreise hervorrufen.

Aus dem Jahre 1929 ist ein Fehlbetrag vorhanden von 2 947 066 Mk., aus 1930 von 3 000 000 Mk. Der gegenwärtig zur Beratung stehende Haushaltsplan weist wiederum einen Fehlbetrag von 4 440 000 Mk. auf. Insgesamt beträgt das Defizit aus drei Haushaltsjahren rund 10 Millionen Mark. Ein recht unerfreuliches Bild und eine harte Aufgabe für einen Finanzbeamten, die Finanzmiserie zu beheben. Die Stadt Essen beabsichtigt nun, bei ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern eine Zwangsanleihe aufzunehmen. Die Durchführung denkt man sich so, daß jedem der Beschäftigten 6 Proz. seines Lohnes oder seines Gehaltes einbehalten wird. Für diesen fortlaufend einzubehaltenden Betrag sollen 5 Proz. Zinsen gezahlt werden.

Hierzu muß festgestellt werden, daß die Beamten durch die Notverordnung schon 6 Proz. ihres Einkommens eingeküßt haben. Die Angestellten und Arbeiter haben ebenfalls 5 Proz. eingebüßt, so daß dadurch schon eine nette Summe dem Stadtsäckel erhalten bleibt. Ueber diese schon vorgenommenen Abzüge hinaus noch einmal einen gleichartigen Abzug vorzunehmen, ist untragbar. Auch wenn dieser Betrag später mit Zinsen zurückzuerstattet werden soll, fehlt diese Geldsumme im Haushalt der Arbeitnehmer, die jetzt schon unter Entbehrungen leiden müssen. „Hungeranleihe“ wäre für dieses Experiment der treffendste Ausdruck. Hinzu kommt noch, daß der „geliebene“ Betrag bei weitem nicht ausreicht, über die finanziellen Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Was geschieht mit dem, der sich aus familiären oder sonstigen Gründen weigert, diese „Anleihe“ zu zeichnen? Soll wie bei den Kriegsanleihen ein sanfter Druck ausgeübt werden? Ist mit der Ablehnung der Zeichnung der Anleihe der Fall erledigt oder wird bei passender Gelegenheit daran gedacht werden?

Uns erscheint dieser Sanierungsversuch der denkbar ungeeignetste zu sein. Es gibt andere Möglichkeiten, ohne daß man über den jetzigen Lohnabbau hinaus weitere Abzüge vornimmt. Es dürfte auch der Stadtverwaltung Essen bekannt sein, daß in den meisten Familien der Etat nicht gedeckt werden kann. Dabei besteht für die Familienväter keine Möglichkeit, Anleihen aufzunehmen. Auf Kosten hungernder Kinder den städtischen Etat auszugleichen, setzt schon ein robustes Gewissen voraus.

Wir hoffen, daß die Stadtverwaltung von diesem Plan Abstand nimmt und andere Wege zu entdecken sucht. Hier zeigen sich die Folgen der schachtischen Kreditprotektionspolitik. Reich und Staat haben den Gemeinden den notwendigen Lebenspielraum zu geben. Die Stadtverwaltung aber soll es unterlassen, durch ertörte Pläne in der Öffentlichkeit den Anschein zu erwecken, als ob die Beschäftigten in den Gemeindeverwaltungen so viel Geld verdienen, daß sie Anleihe zeichnen können. Das dürfte wohl nur für die höhere Kommunalbürokratie zutreffen. Die unteren Beamten, Angestellten und Arbeiter soll man mit diesen Experimenten verschonen. W. Pawlik.

LANDSTRASSENWARTER

Benennungen und Begriffsbestimmungen im Teerstraßenbau

In den Wirrwarr der Benennungen im Teerstraßenbau hat zum ersten Male die Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau Ordnung hineingebracht, als sie im Jahre 1927 Begriffsbestimmungen folgenden Wortlauts veröffentlichte:

1. Teerströmungskorn. In eine auf der Straße ausgebreitete Stein- oder Sanddecke (unter Zugabe von Splitt) wird Teer (gegebenenfalls mit Asphaltzusatz) in erhitztem Zustand eingebracht.

2. Teermischmasse. Teermasse. Vor dem Einbau in die Straße wird das Gestein in einzelnen Körnungsorten in Mischanlagen mit Teer (gegebenenfalls unter Zusatz von Asphalt) überzogen. Man unterscheidet Teerschotter, Teersplitt, Teergrus. Der Einbau erfolgt fast oder warm getrennt nach einzelnen Sorten und Schichten unter Berücksichtigung des Frostschuttschutts und der nachträglichen Verkehrsbelastung.

3. Teerbeton. Ein unter Berücksichtigung des Frostschuttschutts zusammengesehtes Gestein (nicht einzelne Gesteinsarten) wird in Mischanlagen mit Teer (gegebenenfalls unter Zusatz von Asphalt) überzogen. Beim Einbau wird die Teerbetonmasse gemäß Zusammenlegung einheitlich dicht verarbeitete. Die Teerbetonmasse wird heiß oder kalt eingebracht und dicht geteilt.

4. Teerfund. Sand und Steinmehl werden so zusammengeseht, daß die Mineralmasse ein Mindestmaß an Frostschuttschutts erhält. Die Masse wird vor dem Einbau in Mischanlagen mit Teer (gegebenenfalls unter Zugabe von Asphalt) gemischt und warm oder kalt eingebracht.

Die Entwicklung, die der Teerstraßenbau in den Jahren seit der Veröffentlichung dieser Begriffsbestimmungen durchgemacht hat — es sei nur an den Teerbeton erinnert —, die Fortschritt in der Erkenntnis des Wesens der einzelnen Bauteile und schließlich Anregungen von Seiten des Verbandes der Automobilstraßenbauvereinigungen, die Benennungen möglichst international zu vereinheitlichen, veranlaßten den Ausschuß „Teerstraßenbau“ der

Stufe Ende 1929, eine „Nomenklaturkommission“, bestehend aus Magistratsoberbaaurat Kröder, Berlin, Magistratsoberbaaurat Coeßmann, Berlin, Regierungsbaumeister Siebentop, Braunschweig, und mir, mit der Nachprüfung der Begriffsbestimmungen zu beauftragen.

Ein Bedürfnis nach einer solchen Nachprüfung bestand auch deshalb, weil Hochschul- und Fachschullehrer für Unterrichtszwecke Wert auf kurze, gedrängte, nur das Wesentliche enthaltende Begriffsbestimmungen legen müssen, und weil die alten Begriffsbestimmungen dieser Forderung nicht in vollem Umfange gerecht werden.

Die „Nomenklaturkommission“ hat während des verfloßenen Jahres 1930 zunächst zu den österreichischen Vorschlägen Stellung genommen und dann auf Grund wiederholter Beratungen — zum Teil auch in erweitertem Kreise —, die nachstehenden neuen Begriffsbestimmungen aufgestellt, die in der Sitzung des Ausschusses „Ceerstrafen“ vom 16. Januar 1931 in Hannover zum Beschluß erhoben worden sind und die demnächst von der Stufe veröffentlicht werden.

1. Ceerbeton ist eine Straßenbede, die in einer aus Gestein und Zerkleinerter (u. U. mit Zusatz von Asphaltbitumen) zusammengesetzten Schicht aufgebracht ist. Im Steingerüst dieser Schicht ist das Hohlraumminimum berücksichtigt.

2. Ceermischmakadam ist eine Straßenbede, die in einer oder mehreren aus Gestein und Zerkleinerter (u. U. mit Zusatz von Asphaltbitumen) zusammengesetzten Schichten aufgebracht ist. Im Steingerüst dieser Schichten ist das Hohlraumminimum nicht berücksichtigt.

3. Ceerträmmakadam ist eine Straßenbede, die als Schotterbede aufgebracht ist, in die zur Bindung des Gesteins Zerkleinerter (u. U. mit Zusatz von Asphaltbitumen) eingegeben ist.

4. Ceertraumakadam ist eine Straßenbede, in deren ungeteertes Steingerüst geteeterter Sand, geteeterter Grus oder geteeterter Splitt eingebracht ist.

Bei einem Vergleich der alten Benennungen mit den neuen fällt zunächst auf, daß „Ceerland“ als besondere Bauweise fortgefallen ist und daß als neue Bauweise der „Ceertraumakadam“ hinzugekommen ist.

Die Bezeichnungen „Ceerträmmakadam“ und „Ceermischmakadam“ sind geblieben. Wenn sie auch nicht als ganz ideale Bezeichnungen angesehen werden können, so haben sie sich doch im Laufe der Jahre so eingebürgert, daß man sie nur beibehalten darf, wenn etwas Besseres an ihre Stelle gesetzt werden kann. Der Vorschlag des Verbandes der österreichischen Straßengesellschaften, die Bezeichnung „Ceerträmmakadam“ durch „Ceerträkung“ und die Bezeichnung „Ceermischmakadam“ durch drei neue Bezeichnungen, nämlich „Steinschlagteer“, „Splittteer“ und „Steinschlagdichtteer“ zu ersetzen, kann aber kaum als etwas Besseres angesehen werden. Auf dem Wege zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Benennungen bedeutet er vielmehr ein Rückschritt. Wesentlich ist nicht so sehr die Art der Körnung und ob eine Decke in einer Schicht oder in mehreren Schichten aufgebracht ist, sondern wesentlich ist in erster Linie, daß alle vom österreichischen Verband einzeln aufgeführten Deckenarten ohne Berücksichtigung des Hohlraumminimums im Steingerüst zusammengesetzt sind, daß sie ihre Standfestigkeit nach dem Makadamprinzip, d. h. durch gegenseitige Verpannung der Mineralteile unter dem Walzdruck erhalten, und daß sie deshalb unter den Begriff „Ceermischmakadam“ zusammengefaßt werden können, bei dem — im Gegensatz zu der Auffassung der alten Begriffsbestimmung —, nach heutiger Auffassung das Hohlraumminimum im Steingerüst keine Rolle spielt.

Auch der Ceerträmmakadam erhält seine Standfestigkeit nach dem Makadamprinzip. Es ist daher durchaus angebracht, daß er seine alte Bezeichnung beibehält. Dem Ceermischmakadam unterscheidet er sich dadurch, daß bei ihm in eine gewöhnliche Schotterbede Ceer eingegeben oder eingepreßt wird, während beim Ceermischmakadam der Ceer mit dem Gestein schon verbunden wird, bevor dieses auf die Straße aufgebracht wird.

Im Gegensatz zu diesen beiden Makadambauweisen ist das Steingerüst des Ceerbetons unter Berücksichtigung des Hohlraumminimums zusammengesetzt. Seine Standfestigkeit erhält er durch die Bindkraft des Ceeres, der hier mit dem Füller zusammen gewirkermaßen als Mörtel wirkt.

Da „Ceerland“ nach der alten Begriffsbestimmung nichts anderes ist als ein Ceerbeton, dessen Gestein eine bestimmte Korngröße (Sand) nicht überschreitet, ist der Begriff als Bauweise fortgefallen. Das konnte um so unbedenklicher geschehen, als bisher nicht bekannt geworden ist, daß eine Ceerandbede nach der in der alten Begriffsbestimmung festgelegten Bauweise, d. h. mit Gestein nicht unter zwei Millimeter Korngröße, schon ausgeführt worden ist. Wohl gibt es ähnliche Decken mit Gestein

bis zu drei Millimeter Korngröße. Diese sind von ihren Herstellern aber nicht als Ceerland, sondern als Ceerandbeton bezeichnet worden. Unter Ceerland versteht man in der Praxis auch vielfach einen bei Ceerstreudecken gebrauchten Baustoff, den „geteerten Sand“. Der Fortfall des „Ceerlandes“ als Bezeichnung für eine besondere Deckenbauweise ist daher auch deshalb zu begrüßen, weil dadurch in Zukunft Verwechslungen vermieden werden.

In den letzten Jahren sind vielfach Bauweisen angewendet und weiter ausgebaut worden, bei denen der Ceer nicht in flüssigem Zustand in das Steingerüst eingegossen (Ceerträmmakadam) oder in Mischlagen mit dem Gestein verbunden wird (Ceerträmmakadam), sondern bei denen der Ceer zunächst mit Gestein feinerer Körnung verbunden und das so behandelte Gestein (geteeter Sand, geteeter Grus, geteeter Splitt) dann in das Steingerüst durch Einstreuen, Ausstreuen, Einschlämmen oder dergl. eingebracht wird. Die so hergestellten Decken wurden bisher vielfach als „Ceerstreudecken“ bezeichnet. Im Interesse der Vereinheitlichung der Benennungen hat der Ausschuss „Ceerstrafen“ meinem Vorschlag zugestimmt, diese Decken unter dem Sammelbegriff „Ceertraumakadam“ zusammenzufassen. Die Einführung dieser neuen Bezeichnung ist gerechtfertigt, weil auch diese Decken ihre Standfestigkeit nach dem Makadamprinzip erhalten und sich von den anderen Ceermakadambauweisen nur durch die Art der Einbringung des Ceeres unterscheiden.

Während in den alten Begriffsbestimmungen geschildert wird, wie die einzelnen Decken hergestellt werden, gehen die neuen Begriffsbestimmungen von der fertigen Decke aus und sagen in kurzer, gedrängter Form das, was die betreffende Bauweise von den anderen unterscheidet. Damit sich der Wortlaut leichter dem Gedächtnis einprägt, ist auf einen möglichst gleichartigen Aufbau der Sätze Wert gelegt.

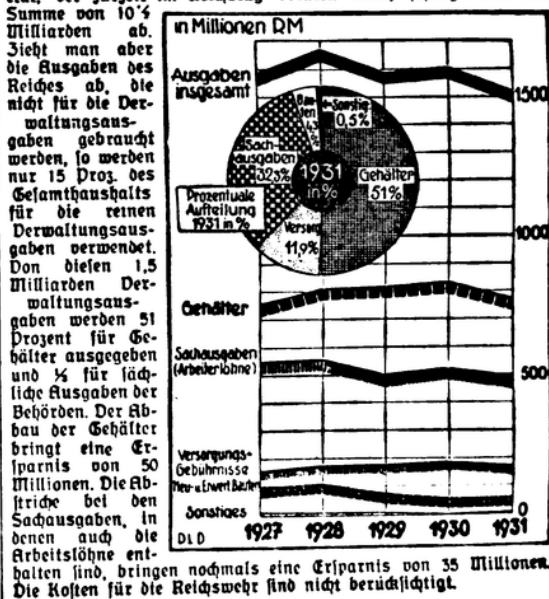
In den neuen Begriffsbestimmungen fehlt u. a. jeder Hinweis auf die Einbautemperatur, auf die Kornzusammensetzung und auf die Art des Mischens. Diese Dinge, durch die sich ja die einzelnen unter die festgelegten Hauptbegriffe fallenden Bauweisen voneinander unterscheiden, sollen in einem besonderen Merkblatt behandelt werden, das in Arbeit ist und das die Stufe in nächster Zeit veröffentlichen wird.

Es ist zu erwarten, daß auch der Ausschuss „Asphaltstraßen“ seine Benennungen und Begriffsbestimmungen nunmehr nachprüfen und sie, soweit wie möglich, den neuen Begriffsbestimmungen des Ceerstrafenbaues anpassen wird.

Prof. Hartleb i. „Der Straßenbau“.

RUNDSCHAU

Was kostet die Verwaltung des Deutschen Reiches. Der Reichsrat, der zurzeit im Reichstag beraten wird, schließt mit der Summe von 10 1/2 Milliarden ab.



GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Auf zur Betriebsratswahl!

Alljährlich im Frühjahr finden in allen gutorganisierten Betrieben die Betriebsratswahlen statt. Von der Notwendigkeit eines Betriebsrats werden auch alle anderen Kollegen überzeugt sein. Ein sprechendes Beispiel von der Erkenntnis dieser Notwendigkeit möchte ich den Kollegen nicht vorenthalten.

In einer größeren Gärtnerei in Frankfurt a. M. bestand bis zum vorigen Jahre noch kein Betriebsrat. Die Kollegenschaft in diesem Betrieb wechselte stark und natürlich immer im Frühjahr zur Zeit der Betriebsratswahl. So erklärt es sich, wenn der größte Teil der Belegschaft für diese Erregungenschaft kein Interesse zeigte. Nun kam es aber in dieser Firma im Sommer vorigen Jahres zu umfangreichen Entlassungen und zu einer Verkürzung der Arbeitszeit, die die arbeitenden Kollegen unter das Existenzminimum brachte. Diese erbitternden Maßnahmen öffneten allen Kollegen die Augen, sie erkannten den Wert der Organisation und verlangten die Hilfe des Verbandes. Diesem gelang es auch, die Arbeitszeitverkürzung auf ein Maß zu beschränken, bei dem das Existenzminimum gewahrt blieb.

In weiterer Folge schritt dann die Kollegenschaft auch zur Wahl des Betriebsrats, der seine Arbeit auch sofort aufnahm. In der Zeit seines Wirkens konnte er sehr oft vorgelegene Entlassungen verhindern und eine Arbeitsordnung schaffen, die die Kollegen vor Willkür schützt. Eine wichtige Bestimmung dieser Arbeitsordnung besagt, daß neue Arbeitskräfte nur durch das Arbeitsamt zu vermitteln sind, natürlich sofern geeignete Kräfte vorhanden sind. Einer energischen Betriebsvertretung wird es auch möglich sein, ältere Kollegen im Betrieb zu halten und somit dem bekannten „Gaubenschlag“ den Boden zu entziehen. Als vor kurzem die Arbeitszeit weiter, und zwar auf wöchentlich 44 Stunden verkürzt werden mußte, geschah es derart, daß der Sonnabendnachmittag frei bleibt. Dieser Vorgang zeigt, daß es also auch in der Kulturgärtnerei möglich ist, den Sonnabendnachmittag frei zu geben. Die Hauptaufgabe des Betriebsrats bestand also darin, erforderliche Arbeitszeitverkürzungen auf ein erträgliches Maß zu beschränken, sie vernünftig zu regeln, um Entlassungen möglichst zu vermeiden. Wie wäre wohl die Geschichte ohne Mitwirkung des Betriebsrats ausgefallen?

Kollegen in allen Betrieben, in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, folgt unserem Rat: Wählt einen Betriebsrat! Nehmt eure Rechte in Anspruch und es wird gelingen, auch in den Gärtnereien menschenwürdige Verhältnisse zu schaffen! Die Lösung heißt: Auf zur Betriebsratswahl! E. Kimpel

Der Weg der Privatgärtner zur Einheit

In einem Aufsatz unter dieser Überschrift erwähnten wir, daß der Vorsitzende einer kleinen schließlichen Ortsgruppe des christlichen Reichsverbandes ländlicher Arbeitnehmer nicht nur in dessen Organ, sondern auch in einem Blatt der gärtnerischen Unternehmer („Gärtner-Börse“) über die Zerspaltung der Privatgärtner klagt. Zu diesen Jeremiaden haben nun ein paar Helden der Feder „Stellung genommen“ und schon schließt auch dem Klagenden, Michallek, Deichslaw, die Bruh. Man merkt, der Frühling naht! —

Er greift mit neuem Mut wieder zur Feder und fordert — wieder in dem Blatt der Unternehmer — die „Führer der großen Organisationen“ zur Gründung eines Reichsverbandes aller arbeitnehmenden Gärtner auf, mit der drohenden Gefahr: „Eventuell müssen andere Führer an die Spitze gestellt werden, die mehr Tatendrang besitzen!“

Da der Herr Kollege Michallek Mitglied des sogenannten „Deutschen Gärtner-Verbandes“, Gruppe im Reichsverband ländlicher Arbeitnehmer, ist, so dürfen wir wohl annehmen, daß seine Aufforderung und Drohung sich in erster Linie an die Adresse seiner Organisation richtet. Vielleicht lebt er noch immer in dem Wahn, der sogenannte Deutsche Gärtner-Verband sei eine „große Organisation“. Immerhin, da er in der Mehrzahl spricht, könnte angenommen werden, daß er vielleicht auch an unseren Gesamt-Verband denkt, der leider „nur“ etwa

24 000 Arbeitnehmer der Gärtnerei in seinen Reihen zählt. Für diesen Fall möchten wir hiermit erklären, daß wir nicht nur jetzt dazu bereit sind, sondern bereits seit Jahrzehnten dafür Sorge tragen, einen Verband aller Arbeitnehmer in der Gärtnerei zu bilden. Kollege Michallek ist freundlich eingeladen, hierbei mitzuwirken. Wir sind der bescheidenen Auffassung, daß wir seinem Ziele schon recht nahe gekommen sind, so daß Außenleiter eigentlich nur noch nötig haben, sich einzureihen.

Erwerbsgärtnerei

Zusammenfluß im Hamburger Obst- und Gemüsebau. Für das Hamburger Wirtschaftsgebiet bestanden bisher zwei Organisationen der Obst- und Gemüsezüchter, nämlich der „Gemüse- und Obstverband Rund um Hamburg“ und der „Zentralverein zum Erwerbsgartenbauverband Hamburg und Umgegend“. So originell wie diese Namen gewählt sind, waren anscheinend auch mindestens die führenden Geister, denn es war ihnen in langen Jahren nicht möglich, sich zu einheitlichen Maßnahmen zu verständigen. Nun hat sich die Landwirtschaftskammer deswegen bemüht und es ist ihr gelungen, die lange Widerstrebenden nun doch glücklich unter einen Hut zu bringen. Dieser trägt nun die Firma: „Erwerbsgartenbauverband Hamburg und Umgegend, Bezirksgruppe des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus.“ Diese Organisation soll angeblich 800 Mitglieder des früheren Zentralvereins, 600 Mitglieder des Verbandes Rund um Hamburg und 120 Mitglieder des Reichsverbandes umfassen. Seltam ist, daß die Geschäfte dieser so verstärkten Bezirksgruppe Hamburg des R. d. G. jetzt von der Landwirtschaftskammer geführt werden, angeblich „um Kosten zu sparen“. Wir möchten annehmen, daß diese Übernahme der Geschäftsführung sich nur bezieht auf Maßnahmen zur Umgestaltung der Abtagorganisation, Durchführung der Einheitspackungen und ähnliche Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung. Es ist wohl angebracht, nun auch den Arbeitnehmern den Gedanken eines so umfassenden Zusammenflusses nach dem Beispiel ihres Arbeitgebers nahe und näher zu bringen.

Blumengeschäfte

Ein Ausschuss für Blumengeschäftsinhaber im Reichsverband der Gartenbauern. Dem Bericht über die letzte Sitzung des Präsidiums des RdbG. entnehmen wir, daß von dem Landesverband Thüringen beantragt ist, einen Ausschuss für Blumengeschäftsinhaber beim Reichsverband zu bilden. — In dem wir an den feinerzöglichen Einspruch derselben Stelle gegen die Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifs für Blumengeschäfte denken, möchten wir heute nur das bekannte Berliner Wort zitieren: „Nachtigall ich hör dir loosen!“ Der Antrag wurde erst mal „nach eingehender Aussprache“ einem schon bestehenden Fachauschuss zur „weiteren Bearbeitung“ überwiesen. Das Kind gehört also wohl zu denen, die schon vor ihrer Geburt Schwierigkeiten bereiten. Man kann ein wenig neugierig sein, was der Verband deutscher Blumengeschäftsinhaber zu dieser Konkurrenz sagen wird.

Mitteilungen der Reichsleitung

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerkalender 1931 enthält eine Tabelle: Die städtischen Gartenverwaltungen im Etatsjahr 1927/28. In der Tabelleneinteilung (Seite 192 und 194) ist ein Fehler unterlaufen, den wir zu berichtigten bitten. In der Spalte „Städte der Gewächshäuser“ muß anstatt „ar“ — „qm“ gesetzt werden.

Aus den Ortsfachgruppen

Jubiläum Paul Schulze-Dresden. Unser Kollege Paul Schulze, Gartenarbeiter im Frauen-Gemeinschaftsheim „Wettinöhe“ der Dresdener Ortskrankenkasse, beging am 6. März sein 25-jähriges Arbeitsjubiläum, zu dem wir ihm auch auf diesem Wege die herzlichsten Glückwünsche der Kollegenschaft übermitteln.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH des Ge. amt-Verbandes, Berlin SO 16, Mühlentempel
Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schiller-Str. 48